

Magistratsdirektion der Stadt Wien
 PRÄSIDIUM
 Eingel. 24. 13. 1989
 22

abgelehnt

1989 -02

L
 - 10 -



A b ä n d e r u n g s a n t r a g des Landtagsabgeordneten
 Johann K i r c h n e r zu § 9 Abs. 4 der Vorlage des
 Gesetzes über die Förderung der Errichtung und der Sanierung
 von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen - WWFSG 1989

Im § 9 Abs. 4 des WWFSG 1989 ist derzeit nicht vorgesehen, daß
 Förderungswerber, die sich über die ordnungsgemäße Verwendung der
 öffentlichen Mittel keiner Kontrolle durch das Wiener Kontrollamt
 unterwerfen wollen, von der Zuteilung von Förderungsmitteln
 ausgeschlossen werden. Immer wiederkehrende Vorfälle im
 Zusammenhang mit fraglich erscheinenden, ordentlichen
 Mittelverwendungen durch die Empfänger von Förderungsgelder,
 lassen es seit langer Zeit als notwendig erscheinen, fest-
 zulegen, daß Förderungswerber sich verpflichten müssen,
 als Voraussetzung für die Zuteilung öffentlicher Mittel,
 sich einer Kontrolle durch das Wiener Kontrollamt zu unter-
 werfen.

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam
 mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
 ordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

A b ä n d e r u n g s a n t r a g:

Der § 9 Abs. 4 des WWFSG 1989 soll dahingehend ergänzt
 werden, daß Förderungswerber, die sich nicht schriftlich
 bereit erklären, über die ordentliche Verwendung der
 Förderungsmittel sich einer Prüfung durch das Wiener Kontroll-
 amt zu unterziehen, von der Mittelzuteilung ausgeschlossen
 bleiben.

Handwritten signatures:
 J. Kirchner
 Karin Linder
 J. Zepf
 R. Rini
 K. K. K. K.
 G. G. G. G.
 H. H. H. H.